

## Internetveröffentlichung der Gemeinderatssitzung vom 02.08.2011

### - Straßenbeleuchtung Saal a.d.Donau; energetische Maßnahmen

Anwesend sind Herr Schmid und Herr Fritsch von E.ON Bayern.

Herr Fritsch führt aus, dass aufgrund der Energieeffizienz HME Leuchtmittel europaweit durch die EU im Jahr 2015 aus der Produktion genommen werden. Im Bereich der Gemeinde Saal a.d.Donau sind hiervon ca. 300 Leuchtmittel betroffen. Da die Gemeinde Saal a.d.Donau 2011 laut bestehendem Wartungsvertrag mit der Nassreinigung und Inspektion der Lampen an der Reihe ist, fallen für die Maßnahme keine Anfahrtskosten an.

Die E.ON Bayern macht der Gemeinde folgendes Angebot:

Bei den 444 Peitschenmasten wird statt wie bisher zwei nunmehr nur eine Röhre, die mit einem Aura-Reflektor versehen ist, eingebaut.

Es steht nahezu die gleiche Lichtausbeute zur Verfügung. Statt bislang zwei 44-Watt-Leuchten wird nur noch eine 44-Watt-Leuchte eingebaut, so dass nunmehr der halbe Stromverbrauch entsteht.

Bei den Pilzleuchten ist die Umrüstung von 293 Stück vorgesehen. Hier wird statt dem bisherigen Leuchtmittel HME 89 W das Leuchtmittel 36 W SSC Outdoor eingebaut, welches so nach erfolgreichen Tests seit diesem Jahr auf dem Markt ist.

Nach Austausch im gesamten Gemeindegebiet, ergibt sich folgender Sachstand:

Investitionskosten: ca. 25.000,00 € (netto)  
Amortisationszeit: ca. 12 Monate  
Energieverbrauch alt: 313.255 KWH/a  
Energieverbrauch neu: 167.646 KWH/a  
Energieeinsparung: 145.609 KWH/a.

Das bedeutet bei den derzeitigen Strompreisen eine Reduzierung des Gesamtstrompreises von derzeit 64.000,00 € inkl. MwSt. auf ca. 34.000,00 € inkl. MwSt.

Der Gemeinderat beschließt, auf der Basis des Vertragsangebotes der E.ON Bayern vom 30.06.2011 die Leuchtmittel in den Pilz- und Peitschenleuchten auszutauschen.

### - Bauantrag des Franz Xaver Pauli, Kirchstr. 1, auf Erweiterung der landwirtschaftlichen Nebengebäude auf dem Grundstück FlSt. 28, Gemarkung Saal a.d.Donau

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

### - Bauantrag des Thomas Mayerhofer, Reißing, Rohrer Str. 42, auf Neubau einer Holzlagerhalle auf dem Grundstück Reißing, Rohrer Str. 36, FlSt. 23, Gemarkung Reißing

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- **Bauantrag des Josef Mayerhofer, Reißing, Rohrer Str. 25, auf Errichtung einer Halle und eines Wohnhauses auf dem Grundstück FlSt. 77, Gemarkung Reißing**

Geplant ist die Errichtung einer 35 m x 20 m großen Halle mit einer Höhe von 7,88 m. Dazu soll noch ein Einfamilienhaus mit Doppelgarage errichtet werden.

Das geplante Vorhaben befindet sich im Ortsrandbereich am Rande des Innerortsbereichs. Die Fläche wird im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ ausgewiesen. Der Flächennutzungsplan befindet sich jedoch in Überarbeitung und sieht künftig für den Bereich des Bauvorhabens „Mischgebiet Dorf“ vor.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- **Bauantrag des Markus Dillinger, Einmuß, Schambacher Str. 9, auf Neubau einer landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle auf dem Grundstück FlSt. 595/1, Gemarkung Oberschambach**

Geplant ist die Errichtung einer 31 m x 12 m x 8 m großen landwirtschaftlichen Mehrzweckhalle. Es handelt sich um ein privilegiertes Vorhaben im Außenbereich.

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

- **Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau**

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau:

§ 1

Die Friedhofs- und Bestattungssatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 06. Mai 1985 (KrABl. Nr. 13 vom 18.05.1985), geändert durch Satzung zur Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 27. November 1990 (KrABl. Nr. 27 vom 05.12.1990) wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 2 wird folgende Nr. 5. angefügt:  
„5. Urnennischengräber“
  - b) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:  
„Bei allen genannten Grabarten wird die Reihenfolge der Grabzuteilung durch die Friedhofsverwaltung bestimmt.“
2. § 14 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „, wobei die Belegung der Reihe nach erfolgt“ gestrichen.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs.1 wird folgende neue Nummer 5 eingefügt:  
„5. Urnennischengräber:  
Höhe 0,43 m      Breite 0,38 m

4. § 28 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Nr. 2 werden die Worte „15 Jahre“ durch „20 Jahre“ ersetzt.
  - b) Es wird folgender neuer Abs. 2 eingefügt:  
„(2) Nach Ablauf der Ruhefrist ist eine Grabplatzverlängerung in 5-Jahresschritten möglich, höchstens aber jeweils für die Dauer der Ruhefristen nach Abs.1.“
  - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

## § 2

Diese Satzung am 01.09.2011 in Kraft.

### - **Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau**

Aufgrund Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende

#### **Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung**

##### § 1

###### Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes in Saal a.d.Donau, dessen Bestattungseinrichtungen und für die sonstigen Leistungen der Gemeinde, sowie für die Leichenhäuser in Saal a.d.Donau, Buchhofen, Reißing und Teuerting, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

(2) Gebühren für das Tätig werden des jeweiligen Bestattungsunternehmens sind durch diese Satzung nicht geregelt.

##### § 2

###### Entstehung, Fälligkeit

(1) Die Gebührenschild entsteht mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung bzw. mit dem Erwerb des Grabnutzungsrechts.

(2) Die Gebühren werden mit der Rechnungsstellung durch die Gemeinde Saal a.d.Donau fällig.

(3) Von der sofortigen Einziehung der Gebühren kann abgesehen werden, wenn hinreichende Gewähr für die Leistungsfähigkeit des Gebührenschildners gegeben ist.

##### § 3

###### Gebührenschildner

Gebührenschildner ist,

1. wer das Benutzungsrecht an einer Grabstelle erwirbt,
2. wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
3. wer den Auftrag zur Durchführung der Leistung erteilt und sich zur Zahlung verpflichtet hat.

Mehrere Gebührenpflichtige gelten als Gesamtschildner.

## § 4

### Gebührenarten

Die Gemeinde erhebt Gebühren für

- a) Erwerb und Verlängerung eines Grabbenutzungsrechts
- b) Leichenhaus
- c) sonstige Gebühren

## § 5

### Grabgebühren

(1) Die Grabgebühren betragen für ein

a) Einzelgrab	250,00 €
b) Familiengrab	500,00 €
c) Kindergrab	75,00 €
d) Urnengrab	375,00 €
e) Urnennischengrab	375,00 €

für die Dauer der jeweiligen Ruhefrist.

(2) Für die Verlängerung des Benutzerrechts auf die Dauer der jeweiligen Ruhefrist gelten die in Absatz 1 festgelegten Gebührensätze. Für kürzere Verlängerungen gelten diese Sätze anteilig.

## § 6

### Leichenhaus

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 62,50 €.

## § 7

### Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben

1. Müllabfuhr und Wasserverbrauch

a) aus Anlass der Bestattung	
aa) bei Erdbestattung	123,00 €
bb) bei Urnenbestattung	61,00 €
b) für die Dauer der Ruhefrist	
aa) Einzelgrab	58,00 €
bb) Familiengrab	100,00 €
cc) Kindergrab	25,30 €
dd) Urnengrab	43,50 €
ee) Urnennischengrab	43,50 €
2. Entfernen des Grabdenkmals	230,00 €

3. Gebühren, die in der Gebührensatzung nicht enthalten sind, werden einer in dieser Gebührensatzung vergleichbaren Gebühr entsprechend erhoben. Dabei sind die Leistungen nach Art, Zeit und Beanspruchung der gemeindlichen Einrichtungen zu berücksichtigen.

## § 8

### Beitreibung

Die Beitreibung rückständiger Gebührenforderungen erfolgt nach den Bestimmungen des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

## § 9

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung vom 06.11.2002 (KrABl. Nr. 21 vom 16. November 2002) außer Kraft.

### - **Verkehrsmessungen; Vorstellung der Ergebnisse**

Dem Gemeinderat werden die Auswertungen der Geschwindigkeitsmessung per Tischvorlage ausgehändigt. Der Erste Bürgermeister geht kurz auf die Ergebnisse ein und schildert insbesondere die Verkehrsergebnisse im Bereich der Donaustraße, der Ludwigstraße in Teuerting und der Rohrer Straße in Reißing.